

wird. Sie soll von den Regierungen und anderen Quellen Auskünfte über das unfreiwillige Verschwinden von Personen einziehen und darüber der Kommission berichten.

**Folterkonvention:** Die Kommission beschloß, die Arbeiten an der Konvention gegen Folter zu beschleunigen. Die Arbeiten sollen bis zum nächsten Zusammentreten der Kommission von einer besonderen Arbeitsgruppe vorangetrieben werden.

**Weitere Aktivitäten:** Im Rahmen der Kommission wurde eine Erklärung über die innerstaatliche Behandlung von Fremden vorbereitet. Diese soll vom Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung zugeleitet und von dieser verabschiedet werden. Noch nicht zu einem Abschluß gelangt sind die Arbeiten an einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens. Unvollendet sind desgleichen die Arbeiten an einer Konvention über die Rechte des Kindes sowie an einer Erklärung über die Rechte von Minderheiten. Wo

**Anti-Apartheid-Konvention: Unterstützung von Befreiungsbewegungen als Mittel des Kampfes gegen die Apartheid — Erneut Errichtung eines Internationalen Strafgerichts gefordert (24)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1979 S. 71f. fort.)

I. Wenig Neues wurde auf der dritten Tagung der Dreiergruppe vom 28. Januar bis zum 1. Februar 1980 in Genf erörtert. Dieses Gremium setzt sich derzeit aus je einem Vertreter Bulgariens, Kubas und des Senegal zusammen.

Entsprechend seiner in Art. IX des am 18. Juli 1976 in Kraft getretenen *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* (Text s. VN 2/1975 S.57f.) festgelegten Aufgabe prüfte es die ihm gemäß Art. VII dieses Übereinkommens periodisch zu erstattenden Berichte der Mitgliedstaaten, die von der Deutschen Demokratischen Republik, Indien, Irak, Syrien, Ungarn und den Vereinigten Arabischen Emiraten vorgelegt wurden (E/CN.4/1353/Add. 1—6). Außerdem sind nur noch die Berichte Jugoslawiens und Kubas eingegangen, die aber erst 1981 behandelt werden. Die Tatsache, daß sich die Zahl der Vertragsstaaten inzwischen auf 54 erhöht hatte, was gegenüber dem Vorjahr lediglich einen Zuwachs von fünf Staaten bedeutet, und daß einige der auf dieser Tagung geprüften Berichte bereits Zweitberichte waren, beweist, daß die Berichtsmoral der Staaten trotz ständiger Ermahnungen nicht verbessert werden konnte. Auch die auf der zweiten Tagung von der Dreiergruppe erarbeiteten allgemeinen Richtlinien und Empfehlungen zur Anfertigung der Staatenberichte waren nicht von allen Staaten (Irak, Vereinigte Arabische Emirate) beachtet worden, so daß sich die Gruppe genötigt sah, in ihrem Bericht an die Menschenrechtskommission erneut auf die Notwendigkeit konkreter Angaben zur Erfüllung des Art. IV hinzuweisen, der sich auf die gesetzgeberischen, gerichtlichen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Vorschriften des Übereinkommens bezieht.

Zur Prüfung der Staatenberichte wurden

die Vertreter der betroffenen Staaten zur Anhörung beigelegt, ein Verfahren, das man aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch in Zukunft anwenden wird.

II. Eines der Hauptthemen bei der Diskussion der Berichte war die Unterstützung, die einige Staaten Befreiungsbewegungen vor allem in Südafrika gewähren. Die Dreiergruppe betrachtet derartige Aktivitäten als wichtigen Bestandteil des Kampfes gegen die Apartheid, die nach dem Übereinkommen als Verbrechen gegen die Menschheit gewertet wird. Der Vertreter des Irak erklärte, daß sein Land südafrikanischen Befreiungsbewegungen moralische und materielle Hilfe leiste. Im DDR-Bericht wird die »Unterstützung der kolonial und rassistisch unterdrückten Völker« als »verfassungsrechtliches Prinzip der Außenpolitik der DDR« erwähnt. Neben politischer und diplomatischer Förderung des Kampfes im Südlichen Afrika wurde auf die humanitären Hilfsaktionen der DDR hingewiesen. Als wichtiger Akt der Solidarität gegenüber den Befreiungsbewegungen wird die Ausbildung von Kadern angesehen. Derzeit werden 750 afrikanische und arabische Studenten und Facharbeiter in der DDR ausgebildet, unter ihnen »viele« aus dem Südlichen Afrika. Im übrigen gehen alle berichterstattenden Länder davon aus, daß es in ihrem Land das Problem der Apartheid nicht gibt und die Vorschriften des Übereinkommens erfüllt werden.

III. Nach einer erneuten Anregung durch den Vertreter Syriens wurde von der Dreiergruppe beschlossen, den UN-Generalsekretär aufzufordern, die Möglichkeit der Einberufung einer diplomatischen Konferenz der Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der Errichtung eines Internationalen Strafgerichts, wie es in Art. V des Übereinkommens vorgesehen ist, zu prüfen. Dort könnten auch Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften der Konvention erörtert werden.

IV. Außerdem kündigte die Gruppe an, daß sie die von ihr gemäß Art. X der Konvention erstellte Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Regierungsvertretern, die des Verbrechens der Apartheid verdächtig sind, auf den neuesten Stand bringen wird. Anschließend soll diese Liste allen UNO-Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden. Insgesamt soll ihr möglichst große Publizität zukommen, was man auch im Hinblick auf die Staatenberichte für wünschenswert hält.

V. Der Verlauf der diesjährigen Tagung legt die Vermutung nahe, daß das Übereinkommen auch beinahe vier Jahre nach seinem Inkrafttreten eher ein Schattendasein führt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat es wegen rechtsstaatlicher Bedenken (u. a. ungenügende Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale) nicht unterzeichnet. Lai

**Menschenrechtsausschuß: Berichte Senegals und Kanadas im Mittelpunkt des Interesses — Weiterer Individualbeschwerde gegen Uruguay stattgegeben (25)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1980 S.63ff. fort.)

I. Im Mittelpunkt der 9. Tagung des Menschenrechtsausschusses (Zusammensetzung s. S.112 dieser Ausgabe) vom 17. März

bis 3. April 1980 in Genf standen die Prüfung des kanadischen und des senegalesischen Berichts (UN-Doc. CCPR/C/1/Add. 43 vol. I, II und Add.2) sowie die nichtöffentlichen Sitzungen über einige der vorliegenden Mitteilungen von Einzelpersonen über mögliche Verletzungen des Paktes über bürgerliche und politische Rechte. In einem Fall wurde festgestellt, daß Uruguay, gegen das auch die beiden ersten Entscheidungen des Ausschusses über Individualbeschwerden ergangen waren, erneut Vorschriften des Paktes verletzt hat. In einem weiteren Verfahren gegen Uruguay wurden die Beratungen eingestellt, weil dem Verlangen des Beschwerdeführers inzwischen auf Anordnung der Regierung entsprochen worden war.

II. Neben den Berichten des Senegal und Kanadas wurden die vom Irak und der Mongolei vorgelegten Berichte gemäß Art. 40 des Paktes geprüft (UN-Doc. CCPR/C/1/Add.45, 38). Die Zahl der seit Inkrafttreten des Paktes eingegangenen Berichte beläuft sich derzeit auf vierzig. Ein nicht unerheblicher Teil der (seit dem Beitritt Nicaraguas 62) Mitgliedstaaten befindet sich demnach mit der Erstattung der Erstberichte mitunter schon seit mehreren Jahren im Verzug. Ebenso liegen zahlreiche Ergänzungsberichte nicht vor; zu den fehlenden gehört seit Ende 1978 auch der der Bundesrepublik Deutschland. Zum wiederholten Mal wurden deshalb die säumigen Staaten zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt, wobei vor allem Iran und Chile aufgefordert wurden, die 1979 vom Ausschuss angeforderten Berichte zu erstatten.

III. In seiner Eröffnungsrede unterrichtete der Direktor der Menschenrechtsabteilung Theodor van Boven die Ausschußmitglieder darüber, daß die Menschenrechtskommission eine Resolution verabschiedet hat, in der die Staaten zu einer strikten Befolgung ihrer Pflichten aus dem Pakt aufgefordert werden. Gleichzeitig regte er an, in den Bericht des Ausschusses an die Menschenrechtskommission auch Hinweise auf Änderungs- oder ergänzungsbedürftige Vorschriften des Paktes aufzunehmen. Wünschenswert sei es außerdem, wenn der Bericht erkennen lasse, wie der Ausschuß einige Vorschriften des Paktes interpretiere. Ein weiterer Vorschlag der Menschenrechtskommission befaßte sich mit dem bei der Berichtsprüfung verwendeten Material. Die Beschränkung auf die in den Staatenberichten enthaltenen Informationen wurde als zu eng angesehen, so daß eine Einbeziehung aller auf die Erfüllung des Paktes bezogenen sonstigen Informationen angeregt wurde, um es dem Ausschuß auf diese Weise eher zu ermöglichen, die Übereinstimmung bzw. Diskrepanz zwischen Wirklichkeit und im nationalen Bericht dargestellter Lage festzustellen. Die bisherigen Berichtsprüfungen hätten bewiesen, daß kein Staat von sich behaupten könne, die Menschenrechte voll verwirklicht zu haben. Der Vorschlag des Ausschusses, seine Tagungen in Zukunft auch in Entwicklungsländern stattfinden zu lassen, werde, so van Boven, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf seine Realisierungsmöglichkeiten hin geprüft.

IV. *Staatenberichte.* Die vorgelegten Staatenberichte wurden von den Ausschußmit-